

## Universitätsstipendium

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich für ein Stipendium (Sozialstipendium, Beihilfe oder Rektor-Stipendium) zu bewerben.

Gem. Gesetz über das Hochschulwesen und die Wissenschaft vom 20. Juli 2018 (GBl. von 2018 Pos. 1668, mit späteren Änderungen), nachfolgend 'Gesetz' genannt, sind die Studierenden aller Studiengänge berechtigt, Sozialleistungen in folgenden Formen in Anspruch zu nehmen:

- a) Sozialstipendium,
- b) Beihilfe,
- c) Unterbringung in Studentenwohnheim.

Neben den oben genannten Leistungen können die Studierenden folgende Förderungsangebote in Anspruch nehmen:

- a) Rektor-Stipendium,
- b) Minister-Stipendium.

Die Antragstellung ist ausschließlich über das studentische USOSweb-System möglich. Um das elektronische Antragsformular auszufüllen, müssen sich die Studierenden im System einloggen und dabei als Nutzernamen (Login) und Passwort die Parameter eingeben, die sie beim Einloggen ins Online-Bewerbungssystem erhalten haben.

Für ein Sozialstipendium, eine Beihilfe oder ein Rektor-Stipendium (Rektor-Stipendium ab 2. Studienjahr der Bachelorstudiengänge sowie der einheitlichen Magister-/Masterstudiengänge) können sich folgende Personen bewerben:

- a) Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder langfristig Aufenthaltsberechtigte in der Europäischen Union,
- b) Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, die ihnen im Zusammenhang mit den in Art. 159 Abs. 1 oder Art. 186 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 Ausländergesetz vom 12. Dezember 2013 (GBl. von 2017 Pos. 2206 und 2282 sowie von 2018 Pos. 107, 138 und 771) genannten Umständen, z.B. zwecks der Familienzusammenführung, der Zusammenführung mit einem Familienmitglied, das EU-Wanderarbeitnehmer ist oder innerhalb des EU-Gebiets selbstständig erwerbstätig ist, gewährt wurde,
- c) Ausländer mit in der Republik Polen zuerkannter Flüchtlingseigenschaft oder mit zuerkanntem temporärem oder subsidiärem Schutzstatus im Staatsgebiet der Republik Polen,
- d) Ausländer im Besitz eines Zertifikats zum Nachweis der Sprachkompetenz in der polnischen Sprache mindestens auf Niveaustufe C1,
- e) Inhaber der Polen-Karte oder Personen, für die ein Bescheid zur Feststellung der polnischen Abstammung ergangen ist,

- f) Ausländer, die Ehegatten in aufsteigender oder absteigender Linie eines Bürgers der Republik Polen sind, der im Staatsgebiet der Republik Polen lebt.

Stipendienberechtigt – ausgenommen Sozialstipendium – sind darüber hinaus die Ausländer, die Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) – einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind sowie ihre im Staatsgebiet der Republik Polen lebenden Familienmitglieder.

### **Sozialstipendium**

Studierende, die sich für die Gewährung des Sozialstipendiums bewerben, haben im USOSweb einen Antrag zu erstellen, der anschließend samt der Einkommenserklärung sowie den Anlagen, auf deren Grundlage die Erklärung erstellt wurde, im Dekanat oder der Abteilung für Studentische Angelegenheiten des Instituts oder des Collegiums einzureichen ist. Das System zur Antragserstellung wird Ende September aktiviert. Über das genaue Datum werden die Studierenden im Online-Dienst der Universität sowie über die Ausgänge an den schwarzen Brettern informiert.

Das Sozialstipendium wird anhand der materiellen Lage des Studierenden gewährt. Bei der Ermittlung der Einkommenshöhe, die den Studierenden zur Bewerbung für das Stipendium berechtigt, wird das Einkommen folgender Personen berücksichtigt:

- a) Des Studierenden,
- b) Des Ehegatten des Studierenden sowie der minderjährigen Kinder, die der Studierende oder sein Ehegatte unterhält, der in der Ausbildung befindlichen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und falls das 26. Lebensjahr auf das letzte Studienjahr fällt, bis zum Abschluss des Studiums, sowie der Kinder mit Behinderung unabhängig ihres Alters,
- c) Der Eltern, gesetzlicher Vertreter, tatsächlicher Vormunde des Studenten und der von ihnen unterhaltenen minderjährigen Kinder, der in der Ausbildung befindlichen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und falls das 26. Lebensjahr auf das letzte Studienjahr fällt, bis zum Abschluss des Studiums, sowie der Kinder mit Behinderung unabhängig ihres Alters.

### **Beihilfe**

Die Beihilfe ist eine finanzielle, nicht rückzahlbare Soforthilfe für die Studierenden. Antragsberechtigt sind diejenigen Studierenden, die sich zeitweilig in einer schwierigen materiellen Lage befinden. Die Beihilfe kann ausschließlich auf Antrag der Studierenden gewährt werden. Die Studierenden, die sich für die Gewährung der Beihilfe bewerben, haben im USOSweb einen Antrag zu erstellen, der anschließend samt den Anlagen zu den Gründen der Beantragung im Dekanat oder der Abteilung für Studentische Angelegenheiten des Instituts oder des Collegiums einzureichen ist.

Das System zur Antragserstellung wird Ende September aktiviert. Über das genaue Datum werden die Studierenden im Online-Dienst der Universität sowie über die Ausgänge an den schwarzen Brettern informiert.

Mehr Informationen finden Sie hier: <https://amu.edu.pl/kandydaci/kandydaci-zagraniczni/informacje-dodatkowe/pomoc-materialna-dla-cudzoziemcow>

## **Studentenwohnheime**

Die Beantragung eines Studentenwohnheimplatzes ist ausschließlich für die immatrikulierten Personen möglich, die von der Universität, die für die Nutzung des USOSweb-Systems erforderlichen Daten erhalten haben. Um das elektronische Antragsformular auszufüllen, müssen Sie sich in das USOSweb-System einloggen und dabei als Nutzernamen (Login) und Passwort die Parameter eingeben, die Sie beim Einloggen ins Online-Bewerbungssystem erhalten haben.

Im Falle der Ausländer, die in einen gebührenpflichtigen Studiengang eingeschrieben werden, ist nach dem Einloggen der Reiter „Dla wszystkich“ [*zu Deutsch „Für alle“*], dann der Abschnitt „Wnioski“ “ [*zu Deutsch „Anträge“*], anschließend „Miejsca przeznaczone dla cudzoziemców“ (Ekran 1 – WYBÓR PULI MIEJSC) [*zu Deutsch: „Für Ausländer vorgesehene Wohnheimplätze“ (Bildschirm 1 – WOHHEIMPLÄTZE WÄHLEN)*] zu wählen. Als Ort der Antragseinreichung ist der für den jeweiligen Studiengang zuständige Wirtschaftsausschuss des Fachbereichs anzugeben (Ekran 2 – WYBÓR MIEJSCA SKŁADANIA) [*zu Deutsch: (Bildschirm 2 – ORT DER ANTRAGSEINREICHUNG WÄHLEN)*]. Auf weiterem Bildschirm (Ekran 3 – WERYFIKACJA DANYCH) [*zu Deutsch: (Bildschirm 3 – DATENÜBERPRÜFUNG)*] können Sie Ihre personenbezogenen Daten überprüfen. Eventuelle Änderungen sind dann im Formular nach der Datenmigration, also am nächsten Morgen, zu sehen (Die Datenmigration erfolgt nachts).

Über den Bildschirm 4 (ODLEGŁOŚĆ OD MIEJSCA ZAMIESZKANIA) [*zu Deutsch: (ENTFERNUNG ZUM WOHNORT)*] kann die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitz der Universität eingegeben werden („Podaj odległość uczelni od miejsca zamieszkania ...“) [*zu Deutsch: („Entfernung zwischen der Universität und dem Wohnort eingeben ....“)*]. Falls Sie die Entfernung nicht kennen, können Sie sich dabei der Google Maps bedienen (link „Sprawdź odległość w Mapach Google“) [*zu Deutsch: (Link „Entfernung in Google Maps überprüfen“)*].

Auf Bildschirm 8 (DOSTĘPNE MIEJSCA) [*zu Deutsch: (VERFÜGBARE PLÄTZE)*] können Sie überprüfen, welche Plätze in Ihrem für die Ausländer vorgesehenen Pool verfügbar sind sowie Ihre Präferenzen durch die Verschiebung der Reihenfolge der Segmente mit den Namen der Wohnheime sowie den Standard (Art) der Plätze angeben (Ekran 9 – PREFEROWANE DOMY STUDENCKIE) [*zu Deutsch: (Bildschirm 9 – BEVORZUGTE STUDENTENWOHNHEIME)*].

Nach dem Ausfüllen des elektronischen Formulars überprüfen Sie die Richtigkeit aller Einträge (Ekran 10 – REJESTRACJA I DRUKOWANIE WNIOSKU) [zu Deutsch: (Bildschirm 10 – REGISTRIERUNG UND ANTRAG DRUCKEN)]. Überprüfen Sie Ihre Angaben. Wählen Sie dazu „zobacz podgląd wniosku” [zu Deutsch: „Antragsansicht“]. Sollten Sie Fehler festgestellt haben, klicken Sie auf den Button „WRÓĆ” [zu Deutsch: „ZURÜCK“] und korrigieren Sie die Angaben, Informationen oder Präferenzen.

Die Einreichung des Antrags erfolgt über das Anklicken des Buttons „ZAREJESTRUJ” [zu Deutsch: „REGISTRIEREN“].

**ACHTUNG:** Nur die registrierten Anträge gelten als eingereicht!

Die Information über die Vergabe eines Wohnplatzes im Studentenwohnheim, dessen Art sowie den Zeitraum, für den der Wohnplatz gewährt wurde, wird im elektronischen Antragsformular nach dessen Bearbeitung angegeben (Ekran – INFORMACJA O POZYTYWNYM/NEGATYWNYM ROZPATRZENIU WNIOSKU) [zu Deutsch: (Bildschirm – INFORMATION ÜBER POSITIVE/NEGATIVE ENTSCHEIDUNG DER ANTRAGSBEARBEITUNG)]. Nachdem Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben, bestätigen Sie die vorgenommene Vergabe (Button „potwierdź” [zu Deutsch: „Bestätigen“] im Feld „Wnioski, które zacząłeś wypełniać” [zu Deutsch: „Ihre aktuellen Anträge“]).

Sollten Sie aus wichtigen Gründen beabsichtigen, Ihren Wohnheimplatz erst nach dem Ablauf der für die Übernahme des Wohnheimplatzes vorgesehenen Frist zu übernehmen (also nach dem 8. Oktober), müssen Sie im Abschnitt „Dane wniosku” [zu Deutsch: „Antragsdaten“] den Tag eintragen, bis zu dem die Vergabe des Wohnheimplatzes an Sie gültig bleibt und nach dessen Ablauf der Wohnheimplatz für Sie nicht mehr verfügbar ist.

Die Studierenden tragen volle Haftung für die Entrichtung der mit ihrem Wohnheimplatz im Zusammenhang stehenden Gebühren, die durch die Leitung der Universität in Abstimmung mit dem universitären Organ des Studierendenschaftsparlaments der Adam-Mickiewicz-Universität Posen festgelegt werden. Die Höhe der Gebühren für die Wohnheimplätze wird jedes Jahr in den Bescheiden des Prorektors für studentische Angelegenheiten bekanntgegeben. Ihren Inhalt entnehmen Sie bitte dem Online-Dienst der Universität. Die Höhe der Gebühren bleibt über die Dauer des Studienjahres unverändert. Sie ist Bestandteil der von der Universität mit den Studierenden abzuschließenden Verträge, die ausführlich die Unterbringung im Studentenwohnheim einschließlich der Pflichten und Rechte der Studierenden regeln.